

Erklärung zum Empfangsberechtigten für Ausfuhrkennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen

(Declaration of the beneficiary for export license plates or short-term license plates)

Ich (I),

Daten des Empfangsberechtigten (personal data authorized recipient)

Herr / Frau / Firma (Mr./Mrs./Company)

Name, Vorname
(name, given name)Geburtsdatum, Geburtsort
(date and place of birth)Straße, Hausnummer
(street, housenumber)Land, Postleitzahl, Wohnort
(country, zip code, city)

bin damit einverstanden, Empfangsberechtigter nach § 46 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zu sein für (agree to be entitled to receive according to §46 ABS. 2 Vehicle Registration Ordinance (FZV) for)

➤ **Daten des Halters** (data of the keeper)

Herr / Frau / Firma (Mr./Mrs./Company)

Name, Vorname
(name, given name)Geburtsdatum, Geburtsort
(date and place of birth)Straße, Hausnummer
(street, housenumber)Land, Postleitzahl, Wohnort
(country, zip code, city)➤ **Fahrzeug** (vehicle)Fahrzeugklasse, Hersteller
(vehicle-category, manufacture)Fahrzeug-Identifizierungsnr.
(vehicle identification number)➤ **Ausfuhrkennzeichen / Kurzzeitkennzeichen** (bitte streichen) **TR-**_____

Gleichzeitig bevollmächtige ich als Fahrzeughalter/in die oben genannte Person Empfangsberechtigter zu sein. (At the same time, as the vehicle owner, I authorize the person mentioned above to be the recipient.)

Trier, den _____
(Datum / Date)_____
Unterschrift des **Empfangsberechtigten**
(signature of the authorized recipient)_____
Unterschrift des **Halters**
(signature of keeper)

Auszug aus dem §46 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV): siehe Rückseite

(Extract from §46 Vehicle Registration Ordinance (FZV): see back)

Auszug aus §46 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

§46 Zuständigkeit

(1) Diese Verordnung wird von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können den Verwaltungsbehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetz, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. **Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts eines Empfangsbevollmächtigter zuständig.** Örtlich zuständige Behörde im Sinne des § 25 ist die Behörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, es sei denn, dass im Falle des § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die für den neuen Wohnsitz oder neuen Sitz zuständige Behörde die Zulassungsbescheinigung Teil I bereits nach § 13 Absatz 3 Satz 4 berichtigt hat. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.